



06.03.2020

Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Bericht über das Ergebnis des
Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Überblick.....	4
1.2	Gegenstand der Vernehmlassung.....	5
1.2.1	Änderung der Handelsregisterverordnung	5
1.2.2	Änderung der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister ..	5
1.2.3	Formelle gesetzliche Grundlage im Steuerrecht zur Meldung von eintragungspflichtigen Rechtseinheiten	5
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	5
3	Allgemeine Bemerkungen zu den Eingaben	6
4	Änderung der Handelsregisterverordnung	6
4.1	Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf	6
4.2	Bemerkungen zur Regelung von Interessenkonflikten (Art. 3 E-HRegV).....	6
4.3	Bemerkungen zur kantonalen Aufsicht und Obergericht durch den Bund (Art. 4, 5 und 5a E-HRegV).....	6
4.4	Bemerkungen zu den zentralen Datenbanken (Art. 14 und 14a E-HRegV)	7
4.5	Bemerkungen zu Korrekturen und Berichtigungen (Art. 9 Abs. 4 und 27 E- HRegV).....	7
4.6	Bemerkungen zur Anmeldung durch Vertreter (Art. 17 E-HRegV).....	7
4.7	Bemerkungen zur ausschliesslichen Angabe des vollständigen Zwecks (Art. 118 Abs. 2 E-HRegV)	8
4.8	Bemerkungen zur Beibehaltung von Einträgen in fremden Amtssprachen nach Sitzverlegungen in andere Kantone (Art. 123 Abs. 6 E-HRegV).....	8
4.9	Bemerkungen zum Verfahren bei Aufforderungen durch das kantonale Handelsregisteramt (Art. 152 und 152a E-HRegV).....	9
4.10	Bemerkungen zur Nachforschungspflicht des kantonalen Handelsregisteramts, wenn die letzte eingetragene Tatsache älter als 10 Jahre ist (Art. 157 Abs. 4 E- HRegV).....	9
4.11	Bemerkungen zur Verlängerung der Frist für die Löschung bei der Einstellung von Konkursen mangels Aktiven (Art. 159a Abs. 1 Bst. a E-HRegV).....	9
4.12	Bemerkungen zur Abschaffung der Registersperre (Aufhebung der geltenden Art. 162 und 163 HRegV).....	9
4.13	Zusätzliche Vorschläge die über den Entwurf hinausgehen	9
4.13.1	Rechtsverbindlichkeit der im Internet publizierten Handelsregisterdaten	9
4.13.2	Schlichtungsstelle für das Handelsregister	10
4.13.3	Bewertung der Handelsregisterämter	10
4.13.4	Endgültige Löschung von fehlerhaften Einträgen aus dem Handelsregister	10
4.13.5	Freie Wahl des Handelsregisteramts	10
4.13.6	Abschaffung der öffentlichen Beurkundung	10
4.13.7	Personensuche im Handelsregister	10
4.13.8	Massnahmen gegen missbräuchliche Konkurse	10
4.13.9	Gebühren für das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).....	11
5	Änderung der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister	11
5.1	Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf	11
5.1.1	Zustimmende Haltung	11
5.1.2	Ablehnende Haltung	11
5.1.3	Weitere Bemerkungen.....	12
5.2	Bemerkungen zur Gebührenpflicht (Art. 1 E-GebV-HReg)	12
5.3	Bemerkungen zu den Gebührenansätzen (Art. 3 E-GebV-HReg)	12

5.4	Bemerkungen zur Gebührenreduktion bei elektronischem Geschäftsverkehr (Art. 4 E-GebV-HReg).....	12
5.5	Bemerkungen zur Vorauszahlung von Gebühren (Art. 6 E-GebV-HReg)	13
5.6	Bemerkungen zur Verteilung der Handelsregistergebühren zwischen Bund und Kantonen (Art. 10 E- GebV-HReg).....	13
6	Formelle gesetzliche Grundlage im Steuerrecht zur Meldung von eintragungspflichtigen Rechtseinheiten	13
7	Einsichtnahme.....	13
	Anhang / Annexe / Allegato.....	14

Zusammenfassung

Der Bundesrat hat am 20. Februar 2019 eine Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 27. Mai 2019. Die Kantone, die politischen Parteien sowie weitere interessierte Organisationen können sich zu den Entwürfen und zur Frage, ob eine formelle gesetzliche Grundlage im Steuerrecht geschaffen werden soll, damit die Steuerbehörden eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch den Handelsregisterbehörden melden müssen, äussern.

Änderung der Handelsregisterverordnung

Der Entwurf wurde von allen Vernehmlassungsteilnehmern im Grundsatz begrüsst. Eine gewisse Uneinigkeit besteht bei der Aufsichtstätigkeit und bei der Anmeldung durch bevollmächtigte Dritte.

Änderung der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Die Senkung der Handelsregistergebühren wurde unterschiedlich aufgenommen. Nur wenige Kantone sind mit der Senkung im vorgeschlagenen Umfang einverstanden. Die Mehrheit der Kantone und eine einzige Organisation lehnen eine Senkung der Gebühren generell oder in der vorgeschlagenen Höhe ab. Dagegen begrüssen alle teilnehmenden politischen Parteien und eine grosse Mehrheit der Organisationen die mit der Revision angestrebte Einhaltung der Kostendeckung bei den Handelsregistergebühren.

Formelle gesetzliche Grundlage im Steuerrecht zur Meldung von eintragungspflichtigen Rechtseinheiten

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Steuerrecht wird mehrheitlich begrüsst.

1 Allgemeines

1.1 Überblick

Das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister dauerte vom 20. Februar 2019 bis zum 27. Mai 2019. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 26 Kantone, 3 politische Parteien und 17 Organisationen sowie ein weiterer Teilnehmer. Insgesamt gingen damit 47 Stellungnahmen ein.

Eine politische Partei und 4 Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.¹

¹ Schweizerische Volkspartei SVP / Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD / Schweizerischer Arbeitgeberverband / Schweizerischer Gemeindeverband / Schweizerischer Städteverband.

1.2 Gegenstand der Vernehmlassung

Gegenstand der Vernehmlassung sind drei verschiedene Themenbereiche. Es haben sich nicht alle Vernehmlassungsteilnehmer zu den drei Themenbereichen geäußert. Die Auswertung wird deshalb aufgeteilt und die Vernehmlassungen für jeden Themenbereich gesondert ausgewiesen.

1.2.1 Änderung der Handelsregisterverordnung

Die Änderungen betreffend das Handelsregister im Obligationenrecht (OR; SR 220) wurden am 17. März 2017 in der Schlussabstimmung sowohl vom Ständerat als auch vom Nationalrat einstimmig angenommen. Die Referendumsfrist ist am 6. Juli 2017 abgelaufen. Die Änderung des OR hat zur Folge, dass die Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411) teilrevidiert werden muss. Da aber zahlreiche Bestimmungen von der Verordnung in das Gesetz überführt werden, wird die Verordnung tendenziell schlanker und kann sich auf Ausführungsbestimmungen beschränken. Gleichzeitig bietet die Anpassung der HRegV die Gelegenheit, einzelne offene Fragen aus der Praxis zu präzisieren und zu klären.

1.2.2 Änderung der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Im OR sieht der Gesetzgeber in Artikel 929 Absatz 2 vor, dass die Gebühren der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens angepasst sein sollen. Die neue gesetzliche Grundlage in Artikel 941 Absatz 3 nOR verweist dagegen auf das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass künftig im Bereich des Handelsregisters ausschliesslich die Grundsätze des Gebührenrechts gelten. Deshalb muss die Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister vom 3. Dezember 1954 (SR 221.411.1; neu abgekürzt als GebV-HReg) totalrevidiert werden.

1.2.3 Formelle gesetzliche Grundlage im Steuerrecht zur Meldung von eintragungspflichtigen Rechtseinheiten

Der Bundesrat hat die Vernehmlassungsteilnehmer dazu eingeladen, sich zur Frage zu äussern, ob eine formelle gesetzliche Grundlage im Steuerrecht geschaffen werden soll, damit die Steuerbehörden eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch den Handelsregisterbehörden melden müssen.

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Allgemeine Bemerkungen zu den Eingaben

Es gab zwei Arten von Eingaben: Die politischen Parteien und Organisationen haben sich mehrheitlich auf allgemeine Ausführungen beschränkt und nur einzelne Punkte besonders hervorgehoben. Die Kantone haben dagegen sehr ausführlich Stellung genommen. Teilweise wurden Anhänge² mit detaillierten Bemerkungen und technischen Fragen beigelegt. 2 Kantone³ haben zusätzlich ein Rechtsgutachten von Frau Prof. Isabelle Häner zum Kostendeckungsprinzip als Beilage eingereicht, das die Handelsregisterämter der Kantone SG, ZG und ZH in Auftrag gegeben hatten. Zusätzlich ist aufgefallen, dass die individuellen Stellungnahmen der Kantone teilweise wortwörtlich übereinstimmen.

4 Änderung der Handelsregisterverordnung

4.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf

Der Entwurf wurde von allen Vernehmlassungsteilnehmern im Grundsatz begrüsst. 4 Teilnehmer haben die verstärkte Nutzung der elektronischen Kommunikation besonders begrüsst.⁴ 2 Kantone⁵ haben darauf hingewiesen, dass die Änderungen für die Kantone zu Mehraufwand führen wird.

4.2 Bemerkungen zur Regelung von Interessenkonflikten (Art. 3 E-HRegV)

3 Teilnehmer haben die neue Vorschrift in Art. 3 E-HRegV zur Verhinderung von Interessenkonflikten ausdrücklich begrüsst.⁶ 2 Kantone haben darauf hingewiesen, dass diese Vorschrift kleinere Handelsregisterämter vor Schwierigkeiten stelle.⁷ Ein Kanton⁸ lehnt die Vorschrift ab, weil Regelungen zum Ausstand und zur Ablehnung kantonal geregelt seien.

4.3 Bemerkungen zur kantonalen Aufsicht und Oberaufsicht durch den Bund (Art. 4, 5 und 5a E-HRegV)

7 Kantone⁹ weisen darauf hin, dass die Änderung des OR vom 17. März 2017 keine kantonale Aufsichtsbehörde mehr vorschreibe. Daher seien Art. 4 und Art. 5 Abs. 2 Bst. d E-HRegV zu streichen.

15 Kantone¹⁰ verlangen eine Präzisierung von Art. 5 Abs. 3 E-HRegV, wonach Gebührenverfügungen der Oberaufsicht nicht mitzuteilen sind. 3 Teilnehmer¹¹ sehen in der Mitteilung von Verfügungen nur Aufwand und keinen Nutzen.

² GE / LU / SG / ZG.

³ SG / ZH.

⁴ economiesuisse, S. 1 / FDP, S. 1 / HKBB, S. 1 / VSEI, S. 1.

⁵ LU / ZG.

⁶ OW, S. 3 / ZH, S. 4 / pharmaSuisse, S. 3.

⁷ AR, S. 3 / GL, S. 2.

⁸ SH, S. 1.

⁹ AG, S. 2 / BS, S. 1 / LU, S. 1 / NW, S. 1 / SZ, S. 2 / SG, S. 2 / ZH, S. 4.

¹⁰ AR, S. 4 / BE, S. 2 / BL, S. 1 / FR, S. 1 / GE, S. 3 / GL, S. 2 / LU, S. 2 / NE, S. 5 / NW, S. 2 / OW, S. 3 / SH, S. 1 / SO, S. 2 / TG, S. 1 / VS, S. 1 / ZH, S. 5.

¹¹ AI, S. 1 / SZ, S. 2 / pharmaSuisse, S. 1.

9 Kantone¹² lehnen den vorgeschlagenen Austausch zwischen den kantonalen Aufsichtsbehörden und der Oberaufsicht ab, weil das OR keine kantonale Aufsichtsbehörde mehr vorschreibe. Ein Kanton¹³ schlägt vor, dass nicht die Aufsichtsbehörde der Oberaufsicht Bericht erstatten soll, sondern, dass die Handelsregisterämter jährlich einen Rechenschaftsbericht zuhänden der Oberaufsicht verfassen sollen.

4.4 Bemerkungen zu den zentralen Datenbanken (Art. 14 und 14a E-HRegV)

Das zur Verfügung stellen der Handelsregisterdaten des Bundes als Open Government Data (OGD) wird von 6 Teilnehmern¹⁴ ausdrücklich begrüsst. 3 dieser Teilnehmer¹⁵ sind der Ansicht, dass auch alle kantonalen Handelsregisterdaten über die Seite www.zefix.admin.ch gebührenfrei zugänglich sein sollten.

Ein Teilnehmer¹⁶ weist darauf hin, dass die Notare auf korrekte und vollständige Daten angewiesen sind.

Für 8 Kantone¹⁷ ist die Verantwortung der Kantone bei der Datenerfassung für die zentrale Datenbank Personen unklar. 5 Kantone¹⁸ sind der Ansicht, dass die abschliessende Verantwortung beim Bund liegen sollte.

4.5 Bemerkungen zu Korrekturen und Berichtigungen (Art. 9 Abs. 4 und 27 E-HRegV)

19 Kantone¹⁹ wollen weiterhin Korrekturen ohne materiellen Gehalt nicht als Berichtigung deklarieren und ohne Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) ändern können. 2 Teilnehmer²⁰ begrüssen die Klarstellung, wonach alle Korrekturen im SHAB publiziert werden müssen.

4.6 Bemerkungen zur Anmeldung durch Vertreter (Art. 17 E-HRegV)

Die vorgeschlagene Änderung, dass auch bevollmächtigte Dritte die Anmeldung unterzeichnen dürfen, wird von 10 Teilnehmern²¹ ausdrücklich begrüsst. Ein Teilnehmer²² lehnt diese Änderung ausdrücklich ab.

¹² AG, S. 2 / AR, S. 4 / BS, S. 1 / GL, S. 2 / GR, S. 1 / LU, S. 1 / NW, S. 2 / SZ, S. 2 / ZH, S. 5.

¹³ JU, S. 1.

¹⁴ FR, S. 1 / SP, S. 1 / Bär & Karrer, S. 1 / Opendata, S. 2 / pharmaSuisse, S. 1 / Swiss Data Alliance, S. 2.

¹⁵ SP, S. 1 / Opendata, S. 2 / Swiss Data Alliance, S. 2.

¹⁶ VbN, S. 2.

¹⁷ AI, S. 2 / AR, S. 5 / GL, S. 3 / SG, S. 5 / SO, S. 2 / SZ, S. 3 / TG, S. 2 / ZH, S. 5.

¹⁸ GL, S. 3 / NW, S. 2 / OW, S. 3 / SZ, S. 3 / TG, S. 2.

¹⁹ AG, S. 2 / AI, S. 2 / AR, S. 4 / BE, S. 2 / BL, S. 2 / BS, S. 2 / FR, S. 1 / GL, S. 2 / LU, S. 2 / NW, S. 2 / OW, S. 3 / SG, S. 4 / SH, S. 2 / SO, S. 2 / SZ, S. 3 / TG, S. 2 / TI, S. 2 / UR, S. 2 / ZH, S. 5.

²⁰ EXPERTsuisse, S. 2 / pharmaSuisse, S. 1.

²¹ OW, S. 4 / SH, S. 2 / SZ, S. 3 / TI, S. 2 / pharmaSuisse, S. 2 / SFTI, S. 1, Oldani, S. 14 / VbN, S. 2 / KMU-Forum, S. 1 / Bär & Karrer, S. 1.

²² NE, S. 6.

Bei der Frage, wer die Vollmacht unterzeichnen soll, gehen die Meinungen auseinander: 6 Kantone²³ sind der Ansicht, dass dies nur Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans vorbehalten sein soll. 3 Organisationen²⁴ möchten dagegen, dass die Vollmacht von jeder zeichnungsberechtigten Person der Rechtseinheit unterzeichnet werden darf.

11 Teilnehmer²⁵ wünschen eine Präzisierung, wonach auch zwei Personen mit Kollektivzeichnungsberechtigung zusammen die Vollmacht unterzeichnen dürfen.

4 Teilnehmer²⁶ möchten keine allzu hohen Anforderungen an die Vollmacht stellen: eine Kopie soll genügen, es brauche keine Beglaubigung der Unterschrift und die Vollmacht müsse nicht durch die kantonalen Handelsregisterämter geprüft werden.

Ein Kanton²⁷ möchte keine Substitutionsvollmachten zulassen. Ein Kanton²⁸ möchte keine Generalvollmachten, sondern nur Spezialvollmachten. 2 Teilnehmer²⁹ regen an, dass Dauervollmachten zulässig sein sollen.

4.7 Bemerkungen zur ausschliesslichen Angabe des vollständigen Zwecks (Art. 118 Abs. 2 E-HRegV)

6 Kantone³⁰ sind der Ansicht, dass es weiterhin zulässig sein soll, im Handelsregistereintrag den Zweck abzukürzen. Schliesslich würden künftig die Statuten mit dem vollständigen Zweck im Internet publiziert.

3 Teilnehmer³¹ begrüssen diese Änderung ausdrücklich.

4.8 Bemerkungen zur Beibehaltung von Einträgen in fremden Amtssprachen nach Sitzverlegungen in andere Kantone (Art. 123 Abs. 6 E-HRegV)

7 Kantone³² lehnen diese Änderung ab und wollen bei einer Sitzverlegung die Einträge weiterhin in die Amtssprachen ihres Kantons übersetzen. Ein Kanton³³ begrüsst diese Änderung.

Für 4 Kantone³⁴ ist fraglich, ob mehrsprachige Handelsregisterauszüge kundenfreundlich sind.

²³ BL, S. 2 / FR, S. 2 / NW, S. 2 / SG, S. 7 / UR, S. 2 / ZG, S. 2.

²⁴ economiesuisse, S. 2 / EXPERTsuisse, S. 2 / HKBB, S. 1.

²⁵ AI, S. 2 / BS, S. 2 / GE, S. 4 / GL, S. 3 / SH, S. 2 / SZ, S. 3 / economiesuisse, S. 2 / HKBB, S. 1 / SFTI, S. 1 / SwissHoldings, S. 1 / VbN, S. 3.

²⁶ BL, S. 2 / GL, S. 3 / SZ, S. 3 / Bär & Karrer, S. 2.

²⁷ SH, S. 2.

²⁸ ZH, S. 6.

²⁹ Bär & Karrer, S. 1 / VbN, S. 3.

³⁰ GR, S. 2 / NE, S. 6 / SZ, S. 5 / VD, S. 1 / VS, S. 2 / ZG, S. 2.

³¹ SG, S. 10 / ZH, S. 8 / EXPERTsuisse, S. 2.

³² AI, S. 3 / GE, S. 5 / GL, S. 4 / NW, S. 5 / SO, S. 4 / SZ, S. 6 / ZH, S. 9.

³³ BL, S. 3.

³⁴ BL, S. 3 / JU, S. 2 / SG, S. 11 / VS, S. 2.

4.9 Bemerkungen zum Verfahren bei Aufforderungen durch das kantonale Handelsregisteramt (Art. 152 und 152a E-HRegV)

10 Kantone³⁵ wollen nicht, dass es neu im Ermessen des Handelsregisteramtes liegen soll, eine angemessene Frist festzulegen. Sie möchten in der Verordnung eine nach Tagen bezifferte Frist.

3 Kantone³⁶ möchten auf die Zustellfiktion bei nicht abgeholten Sendungen verzichten.

11 Kantone³⁷ wollen bei fehlendem oder unbekanntem Rechtsdomizil keine Nachforschungen anstellen müssen.

4.10 Bemerkungen zur Nachforschungspflicht des kantonalen Handelsregisteramts, wenn die letzte eingetragene Tatsache älter als 10 Jahre ist (Art. 157 Abs. 4 E-HRegV)

8 Kantone³⁸ lehnen diese neue Aufgabe ab, weil sie zusätzlichen Aufwand verursacht, der nicht weiterverrechnet werden kann. 2 Kantone³⁹ begrüßen die Änderung.

Ein Kanton⁴⁰ möchte eine kürzere Frist von 3 Jahren. 2 Kantone⁴¹ möchten die Frist auf 15 oder 20 Jahre verlängern.

4.11 Bemerkungen zur Verlängerung der Frist für die Löschung bei der Einstellung von Konkursen mangels Aktiven (Art. 159a Abs. 1 Bst. a E-HRegV)

Die Verlängerung der Frist von 3 Monaten auf 2 Jahre wird von 2 Kantonen⁴² ausdrücklich abgelehnt.

4.12 Bemerkungen zur Abschaffung der Registersperre (Aufhebung der geltenden Art. 162 und 163 HRegV)

Die Aufhebung der Registersperre als vorsorgliche Massnahme auf Verordnungsstufe lehnen 2 Kantone⁴³ ab. 7 Teilnehmer⁴⁴ begrüßen diese Änderung.

4.13 Zusätzliche Vorschläge die über den Entwurf hinausgehen

4.13.1 Rechtsverbindlichkeit der im Internet publizierten Handelsregisterdaten

Ein Teilnehmer⁴⁵ möchte, dass alle auf der Seite www.zefix.admin.ch publizierten Handelsregisterdaten rechtsverbindlich sind.

³⁵ AG, S. 3 / AR, S. 7 / BS, S. 2 / GE, S. 5 / LU, S. 3 / NW, S. 5 / SG, S. 12 / SO, S. 4 / SZ, S. 6 / ZH, S. 11.

³⁶ LU, S. 3 / SZ, S. 7 / ZG, S. 2.

³⁷ AG, S. 3 / AR, S. 8 / FR, S. 2 / GR, S. 4 / LU, S. 4 / NW, S. 6 / SG, S. 12 / SO, S. 4 / SZ, S. 7 / ZG, S. 2 / ZH, S. 11.

³⁸ AG, S. 3 / BS, S. 3 / LU, S. 3 / SO, S. 4 / TI, S. 3 / UR, S. 3 / ZG, S. 2.

³⁹ SG, S. 13 / ZH, S. 11.

⁴⁰ SO, S. 5.

⁴¹ SZ, S. 8 / VD, S. 2.

⁴² GE, S. 6 / GR, S. 5.

⁴³ OW, S. 4 / SZ, S. 8.

⁴⁴ SG, S. 14 / VD, S. 1 / ZH, S. 11 / Bär & Karrer, S. 4 / economiesuisse, S. 2 / HKBB, S. 1 / SwissHoldings, S. 2.

⁴⁵ FDP, S. 1.

4.13.2 Schlichtungsstelle für das Handelsregister

Ein Teilnehmer⁴⁶ möchte, dass die Oberaufsicht des Bundes auch Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen kantonaler Handelsregisterämter sei. Gleichzeitig brauche es auch eine Beschwerdestelle gegen die Oberaufsicht des Bundes, wenn diese nichts gegen die kantonalen Handelsregisterämter unternehme.⁴⁷ Zusätzlich sei eine Schlichtungsstelle des Bundes erforderlich, die zwischen Kunden und den kantonalen Handelsregisterämtern gratis schlichtet. Das Beschwerdeverfahren sei zu aufwändig und die Gerichte überlastet.⁴⁸

4.13.3 Bewertung der Handelsregisterämter

Ein Teilnehmer schlägt vor, die Inspektionsberichte der Oberaufsicht zu veröffentlichen.⁴⁹ Zusätzlich solle die Oberaufsicht jährlich eine Bestenliste der kantonalen Handelsregisterämter publizieren.⁵⁰

4.13.4 Endgültige Löschung von fehlerhaften Einträgen aus dem Handelsregister

4 Teilnehmer⁵¹ schlagen vor, dass eine umfassende Korrekturmöglichkeit geschaffen werden müsse, damit unzutreffende Einträge, wie z.B. die irrtümliche Publikation einer Konkursöffnung, endgültig wieder aus dem Handelsregister entfernt werden können.

4.13.5 Freie Wahl des Handelsregisteramts

Ein Teilnehmer⁵² möchte die schweizweite Zuständigkeit aller Handelsregisterämter, so dass der Kunde wählen kann, bei welchem Amt er die Eintragung vornimmt.

4.13.6 Abschaffung der öffentlichen Beurkundung

2 Teilnehmer fordern die Abschaffung der öffentlichen Beurkundung bei kleinen Statutenänderungen⁵³ bzw. bei einfachen Verhältnissen.⁵⁴

4.13.7 Personensuche im Handelsregister

Ein Teilnehmer⁵⁵ regt an, dass in den Handelsregisterdatenbanken die Möglichkeit geschaffen werden soll, nach Personen suchen zu können.

4.13.8 Massnahmen gegen missbräuchliche Konkurse

Ein Teilnehmer⁵⁶ verlangt Massnahmen gegen Kettenkonkurse.

⁴⁶ Oldani, S. 8.

⁴⁷ Oldani, S. 9.

⁴⁸ Oldani, S. 3.

⁴⁹ Oldani, S. 16.

⁵⁰ Oldani, S. 13.

⁵¹ TI, S. 1 / KMU-Forum, S. 1 / SGV, S. 1 / TREUHAND|SUISSE, S. 2.

⁵² Oldani, S. 5.

⁵³ Oldani, S. 16.

⁵⁴ GLP, S. 1.

⁵⁵ KMU-Forum, S. 1.

⁵⁶ SGB, S. 1.

4.13.9 Gebühren für das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB)

2 Kantone⁵⁷ fordern die Befreiung der kantonalen Handelsregisterämter von den Gebühren des SHAB.

5 Änderung der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

5.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf

5.1.1 Zustimmende Haltung

Mit der Änderung der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister sind im Grundsatz 9 Kantone⁵⁸ einverstanden.

2 Kantone⁵⁹ sind mit dem Aufbau und der Struktur der Verordnung einverstanden lehnen jedoch eine Reduktion der Gebühren ab.

3 Kantone⁶⁰ sind mit der Reduktion der Gebühren einverstanden sind aber der Ansicht, dass die Reduktion mit 30% zu hoch ausfalle.

Alle teilnehmenden politischen Parteien⁶¹ und 12 Organisationen⁶² begrüßen die Einhaltung der Kostendeckung bei den Handelsregistergebühren.

5.1.2 Ablehnende Haltung

13 Kantone⁶³ lehnen die Änderung der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister ab.

4 Kantone⁶⁴ bemängeln, dass eine Senkung der Gebühren um 30 Prozent zu hoch sei.

6 Kantone⁶⁵ machen geltend, dass sie mit den reduzierten Gebühren ihre aktuellen Kosten nicht mehr decken könnten.

Ein Kanton⁶⁶ ist der Ansicht, dass der Wortlaut einzelner Bestimmungen der allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) für das Handelsregisterwesen untauglich sei.

Eine Organisation⁶⁷ lehnt die Senkung der Gebühren ab, weil damit Gründungen erleichtert und somit weitere Konkursmissbräuche gefördert werden.

⁵⁷ AI, S. 4 / SH, S. 4.

⁵⁸ AG, S. 2 / AI, S. 1 / GL, S. 6 / LU, S. 1 / SO, S. 5 / SZ, S. 11 / TG, S. 1 / TI, S. 4 / VD, S. 2.

⁵⁹ SO, S. 5 / TI, S. 4.

⁶⁰ AG, S. 2 / GE, S. 1 / SZ, S. 11.

⁶¹ FDP, S. 1 / GLP, S. 1 / SP, S. 2.

⁶² CP, S. 1 / economiesuisse, S. 2 / EXPERTsuisse, S. 3 / HEV, S. 2 / HKBB, S. 1 / KMU-Forum, S. 1 / pharmaSuisse, S. 1 / SFTI, S. 1 / SGV, S. 1 / SwissHoldings, S. 2 / VbN, S. 2 / VSEI, S. 1.

⁶³ AR, S. 2 / BE, S. 4 / BS, S. 3 / FR, S. 4 / GE, S. 1 / GR, S. 5 / JU, S. 3 / NE, S. 4 / NW, S. 7 / OW, S. 1 / SG, S. 19 / ZG, S. 2 / ZH, S. 2.

⁶⁴ BE, S. 4 / BS, S. 3 / FR, S. 4 / GE, S. 1.

⁶⁵ JU, S. 3 / NW, S. 7 / OW, S. 1 / SG, S. 19 / SO, S. 5 / ZH, S. 2.

⁶⁶ ZH, S. 2.

⁶⁷ SGB, S. 1.

5.1.3 Weitere Bemerkungen

Eine politische Partei⁶⁸ vertritt die Ansicht, dass die Handelsregistergebühren auch wirklich kostendeckend sein müssen, damit nicht der Steuerzahler belastet werde.

2 Organisationen⁶⁹ machen darauf aufmerksam, dass die Reduktion der Gebühren nicht zu einer Verschlechterung oder Verlangsamung der Leistungen der kantonalen Handelsregisterämter führen dürfe.

2 Organisationen⁷⁰ möchten, dass alle Handelsregisterdaten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Ein Teilnehmer⁷¹ fordert die Abschaffung der Handelsregistergebühren und schlägt die Finanzierung des Handelsregisters über Steuereinnahmen vor.

5.2 Bemerkungen zur Gebührenpflicht (Art. 1 E-GebV-HReg)

Ein Teilnehmer⁷² möchte klargestellt haben, dass nur die Rechtseinheit gebührenpflichtig ist.

5.3 Bemerkungen zu den Gebührenansätzen (Art. 3 E-GebV-HReg)

2 Kantone⁷³ sind dafür, in der Verordnung nur einen Gebührenrahmen vorzusehen. Diese Variante schlägt auch Frau Prof. Isabelle Häner in ihrem Gutachten vor.

6 Kantone⁷⁴ möchten den bisherigen maximalen Stundenansatz beibehalten oder gar erhöhen.

5.4 Bemerkungen zur Gebührenreduktion bei elektronischem Geschäftsverkehr (Art. 4 E-GebV-HReg)

Für 2 Kantone⁷⁵ ist der Anreiz einer Gebührenreduktion nachvollziehbar, auch wenn der Aufwand gleichbleibt.

Für 8 Kantone⁷⁶ ist eine Gebührenreduktion bei elektronischem Geschäftsverkehr nicht gerechtfertigt.

2 politische Parteien⁷⁷ und 7 Organisationen⁷⁸ begrüßen eine Gebührenreduktion bei elektronischem Geschäftsverkehr. 5 Organisationen⁷⁹ sind jedoch der Ansicht, dass ein Mindestprozentsatz für die Reduktion vorgesehen werden müsse.

⁶⁸ SP, S. 2.

⁶⁹ EXPERTsuisse, S. 3 / VbN, S. 2.

⁷⁰ Opendata, S. 2 / Swiss Data Alliance, S. 2.

⁷¹ Oldani, S. 1.

⁷² VbN, S. 2.

⁷³ FR, S. 5 / SG, S. 20.

⁷⁴ LU, S. 6 / SG, S. 20 / SO, S. 6 / TG, S. 4 / ZG, S. 2 / ZH, S. 13.

⁷⁵ LU, S. 6 / NW, S. 8.

⁷⁶ GE, S. 7 / NE, S. 5 / OW, S. 5 / SZ, S. 13 / UR, S. 3 / VS, S. 2 / ZG, S. 2 / ZH, S. 13.

⁷⁷ FDP, S. 1 / GLP, S. 1.

⁷⁸ economiesuisse, S. 2 / HKBB, S. 1 / SFTI, S. 1 / SwissHoldings, S. 2 / TREUHAND|SUISSE, S. 2 / VbN, S. 2 / VSEI, S. 1.

⁷⁹ economiesuisse, S. 2 / HKBB, S. 1 / SFTI, S. 1 / SwissHoldings, S. 2 / TREUHAND|SUISSE, S. 2.

5.5 Bemerkungen zur Vorauszahlung von Gebühren (Art. 6 E-GebV-HReg)

9 Kantone⁸⁰ machen geltend, dass sich die generelle Vorauszahlungspflicht für Handelsregistergebühren bewährt habe und die bisherige Regelung beizubehalten sei.

4 Kantone⁸¹ schlagen vor, dass der Kanton nicht nur in begründeten Fällen, sondern generell die Vorauszahlung verlangen können soll.

5.6 Bemerkungen zur Verteilung der Handelsregistergebühren zwischen Bund und Kantonen (Art. 10 E- GebV-HReg)

Ein Kanton⁸² ist der Ansicht, dass die Gebühren zu 96% den Kantonen und nur zu 4% dem Bund zu kommen sollten.

6 Formelle gesetzliche Grundlage im Steuerrecht zur Meldung von eintragungspflichtigen Rechtseinheiten

7 Kantone⁸³ und eine Organisation⁸⁴ begrüssen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Steuerrecht zur Meldung von eintragungspflichtigen Rechtseinheiten.

4 Kantone⁸⁵ und 2 Organisationen⁸⁶ lehnen dies ab.

7 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht, öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können auf der Seite www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2019 > EJPD eingesehen werden.

⁸⁰ BL, S. 5 / BS, S. 3 / LU, S. 7 / NE, S. 5 / NW, S. 8 / SO, S. 6 / SZ, S. 13 / UR, S. 4 / ZH, S. 14.

⁸¹ AG, S. 4 / NW, S. 8 / SH, S. 4 / ZG, S. 2.

⁸² ZG, S. 2.

⁸³ AG, S. 4 / JU, S. 3 / NE, S. 7 / NW, S. 9 / VD, S. 3 / ZG, S. 1 / ZH, S. 4.

⁸⁴ VSEI, S. 2.

⁸⁵ GE, S. 8 / OW, S. 5 / SO, S. 9 / TG, S. 1.

⁸⁶ economiesuisse, S. 2 / HKBB, S. 1.

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
glp	Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

Bär & Karrer	Bär & Karrer AG
CP	Centre patronal
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss Business Federaton
EXPERTsuisse	Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
HKBB	Handelskammer beider Basel
KMU-Forum	KMU-Forum Forum PME Forum PMI
Oldani	Beat Oldani
Opendata	Opendata.ch
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband
SFTI	Swiss Fintech Innovations
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
Swiss Data Alliance	Swiss Data Alliance
SwissHoldings	Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz
TREUHAND SUISSE	Schweizerischer Treuhänderverband Union Suisse des Fiduciaires Unione Svizzera dei Fiduciari
VbN	Verband bernischer Notare Association des notaires bernois
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen

Verzicht auf Stellungnahme / renonciation à une prise de position / rinuncia ad una presa di posizione

- Schweizerische Volkspartei SVP
Union Démocratique du Centre UDC
Unione Democratica di Centro UDC
- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen
und -direktoren KKJPD
Conférence des directrices et directeurs des départements
cantonaux de justice et police CCDJP
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali
di giustizia et polizia CDDGP
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori
- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere